

Präs 1810-623/86

An das
Präsidium des
Nationalrates
1017 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz -
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	Zl. 21 - GE'9 86
Datum:	22. APR. 1986
Verteilt:	23.4.86 Kollmann

Zu dem vom Bundesminister für soziale Verwaltung mit
Schreiben vom 6. März 1986, Zl. 37.006/5-3/86, übersandten
Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
übermittle ich in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben
des BKA vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen
Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um
Kenntnisnahme. *H. Kollmann*

W i e n , am 18. April 1986

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1810-623/86

An das

Bundesministerium für soziale
VerwaltungW i e nWien, am 18. April 1986
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 6. März 1986, Zl. 37.006/5-3/86

Zu dem mit dem oben angeführten Schreiben versendeten Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz erstatte ich folgende Äußerung:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen grundsätzlich (mit Einschränkungen) keine Bedenken, die in den Erläuterungen angeführten Anliegen des Entwurfes sind aus den dort im einzelnen genannten Gründen weitgehend zu begrüßen. Der Entwurf gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die im Art. I Z. 1 lit. c des Entwurfes beabsichtigte Änderung des § 1 Abs. 2 Z. 4 IESG würde in zweifacher Hinsicht die Beseitigung einer unbefriedigenden Rechtslage, der der Verwaltungsgerichtshof schon in zahlreichen Erkenntnissen Rechnung tragen mußte, darstellen. Nach dieser Änderung wäre das Vorliegen eines Kostentitels im Falle eines außergerichtlichen Vergleiches nicht mehr notwendige Voraussetzung für das Bestehen eines Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld für die Kosten eines vorangegangenen Prozesses, sodaß der Arbeitnehmer auch nicht mehr gehalten wäre, einen Prozeß nur wegen der Kosten fortzusetzen, um sich auf diese Weise einen Kostentitel zu verschaffen, und damit das Auflaufen weiterer Kosten zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu verursachen (vgl. u.a. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Februar 1985, Zl. 83/11/0183, vom 20. November 1985, Zl. 85/11/0014, und vom 18. Dezember 1985, Zl. 85/11/0201). Allerdings müßten hierbei auch die Fälle eines außergerichtlichen Anerkenntnisses miteinbezogen werden, weil diesbezüglich in gleichem Maße ein Bedürfnis nach einer derartigen

- 2 -

Regelung besteht und damit eine zweifelsfreie Klarstellung erfolgen würde. Es war bisher auch nicht einzusehen, warum nunmehr (gegenüber der geltenden Rechtslage vor der Novelle BGBI. Nr. 580/1980) nur die Barauslagen, nicht aber auch die Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren entstanden sind, zuerkannt werden (vgl. dazu u.a. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Februar 1985, Zl. 83/11/0183, vom 12. Juni 1985, Zl. 85/11/0112, und vom 20. November 1985, Zl. 85/11/0161).

Die in den Erläuterungen angesprochene "Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes", die für die vorgesehene Neuregelung des § 1 Abs. 3 Z. 4 IESG (Art. I Z. 1 lit. d des Entwurfes) maßgebend war, fand ihren Niederschlag in dessen Erkenntnis vom 15. Oktober 1985, G 102/85 und Folgezahlen, mit welchen diese Bestimmung auf Grund von Anfechtungsanträgen des Verwaltungsgerichtshofes (u.a. laut Beschluß vom 27. September 1985, Zl. A 21/85) als verfassungswidrig aufgehoben worden ist.

Der hinsichtlich des Vorliegens eines beherrschenden Einflusses eines Gesellschafters auf die Gesellschaft zufolge eines Treuhandverhältnisses angestrebten Regelung des § 1 Abs. 5 Z. 3 IESG (Art. I Z. 1 lit. e des Entwurfes) dürfte, auch wenn dies in den Erläuterungen nicht konkret zum Ausdruck kommt, das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1984, Zl. 83/11/0269, in dem eine gegenteilige Rechtsansicht vertreten wurde, zugrundeliegen und kann, obwohl sich die Abhängigkeit des Treuhänders weiterhin nach dem Innenverhältnis gegenüber dem Treugeber richtet, nicht entgegengetreten werden, weil auf diese Weise sonst sich anbietenden Umgehungsmöglichkeiten begegnet werden kann.

Geht man im Hinblick darauf, daß im § 6 Abs. 1 IESG nicht von einem Verlust des Anspruches, sondern von der Stellung des Antrages innerhalb einer bestimmten Frist die Rede ist, davon aus, daß es sich bei dieser Frist um eine verfahrensrechtliche Frist handelt, so würde, auch wenn dies in der genannten Bestimmung nicht mehr (wie bisher) eigens betont wird, auch in Hinkunft (d.h. im Falle der Gesetzwerdung entsprechend Art. I Z. 4 lit. a des Entwurfes) eine Antragstellung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG 1950 nicht ausgeschlossen sein, wobei aber die Frist hierfür ebenfalls eine Woche (und nicht mehr zwei Wochen) betragen würde. Eine daneben bestehende Möglichkeit

der amtswegigen Nachsicht der Rechtsfolgen im Falle der Verspätung erscheint sehr problematisch und auch nicht notwendig. Entweder sollte normiert werden, daß ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommt, weil offenbar jeder Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 71 Abs. 1 lit. a AVG 1950 auch als "berücksichtigungswürdiger Grund" im Sinne des § 6 Abs. 1 IESG anzusehen ist und es sich daher erübrigt, außer der Geltendmachung eines solchen Grundes bei (oder auch noch nach?) Stellung eines Antrages auf Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld noch zusätzlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (unter den dort angeführten Voraussetzungen) zu beantragen, oder es sollte das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beibehalten und entsprechend erweitert werden. Letzterem wäre der Vorzug zu geben, weil andernfalls ein neues Rechtsinstitut eingeführt würde, das durchaus entbehrlich ist, die Partei jedenfalls das Vorliegen eines "berücksichtigungswürdigen Grundes" glaubhaft zu machen haben wird und es ihr zugemutet werden kann, auch insofern einen geeigneten Antrag (nämlich auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) innerhalb einer angemessenen Frist zu stellen. Da es sicherlich auch zu Auslegungsschwierigkeiten kommen würde, was unter einem "berücksichtigungswürdigen Grund" zu verstehen ist, sollte man sich an den Wortlaut des § 146 ZPO bzw. des § 46 Abs. 1 VwGG anlehnen, wobei ausdrücklich hinzugefügt werden könnte, daß es sich ebenfalls nur um einen minderen Grad des Versehens handelt, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 nicht zugemutet werden konnte. Im übrigen sollte im § 6 Abs. 1 IESG klargestellt werden, daß auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 Z. 1 und des (neuen) § 3 Abs. 3 leg. cit. eine Verlängerung der Frist des § 6 Abs. 1 eintritt.

Auf dem Boden der bisherigen Regelung des § 101 Abs. 4 ASGG erscheint es - im Sinne des Art. II Abs. 5 des Entwurfes - ein berechtigtes Anliegen, daß den Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 IESG auf Grund desselben "Insolvenzfalles" durchgehend auch die gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer gesicherten Ansprüche zustehen. Andernfalls, nämlich in dem Fall, daß es auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankäme, könnte nicht ausgeschlossen werden, daß auf Grund divergierender Rechtsauffassungen des Verwaltungsgerichtshofes einerseits und des

- 4 -

Obersten Gerichtshofes andererseits trotz (im wesentlichen) gleichen Sachverhalts unterschiedliche Entscheidungsergebnisse erzielt würden. Gerade dieser Umstand, der auch schon im Verhältnis zwischen den Landesarbeitsämtern und den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz von Bedeutung ist, sollte aber neuerlich zu Überlegungen Anlaß geben, ob es wirklich zweckmäßig ist, eine "Doppelgleisigkeit" der Rechtsprechung (zum IESG und zu den im Rahmen der Vorfragenlösung maßgebenden zivil-, insbesondere arbeitsrechtlichen Vorschriften) für einen verhältnismäßig noch sehr langen Zeitraum (bis die letzten Fälle nach einem zweitinstanzlichen Verwaltungsverfahren vom Verwaltungsgerichtshof, unter Umständen auch erst nach Aufhebung vorangegangener Bescheide, endgültig erledigt worden sind) in Kauf zu nehmen. Die unbefriedigende Situation, daß nebeneinander zu denselben Rechtsfragen allenfalls unterschiedlich judiziert wird, kann wohl nicht ganz vermieden, aber doch insofern zeitlich wesentlich gemildert werden, wenn die Verfahren nach dem IESG, die am 1. Jänner 1987 noch bei einem Arbeitsamt oder einem Landesarbeitsamt anhängig sind, den neuen Bestimmungen unterliegen (im erstgenannten Fall gäbe es überhaupt keine Schwierigkeiten auf Grund der bestehenden Klagemöglichkeit unter den im ASGG angeführten Voraussetzungen, während im zweitgenannten Fall eine Regelung dahin getroffen werden könnte, daß das Verfahren in die Lage zurücktritt, in der es sich bei Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides befunden hat, und der Partei die Möglichkeit der Klageerhebung innerhalb einer bestimmten Frist, worauf sie ausdrücklich aufmerksam gemacht werden könnte, eingeräumt wird). Mit einer derartigen Gesetzesänderung wäre nicht nur der Rechtssicherheit gedient, sondern auch eine notwendige Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes verbunden. Im übrigen sollte bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung das Wort "Insolvenzfälle" vermieden werden, weil es auch diesbezüglich Auslegungsschwierigkeiten geben kann (unter Umständen sind darunter nur die Fälle der Konkurseröffnung, der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens und der Anordnung der Geschäftsaufsicht zu verstehen, weil es nur bei diesen tatsächlich zu einer Insolvenz im Sinne eines Insolvenzverfahrens - vgl. § 3 Abs. 1 IESG - kommt), weshalb jeder Zweifel dadurch beseitigt wäre, wenn stattdessen von den im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 5 IESG angeführten insolvenzrechtlichen Tatbeständen gesprochen wird.

- 5 -

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des BKA vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 18. April 1986

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and a long tail that curves to the left.